

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Zierenberg vom 01.09.2022 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Zierenberg

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021, BGBl. 4607) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021, BGBl. 4607) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 14.11.2022 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Zierenberg haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommene Mittagsverpflegung nach § 5 dieser Satzung, ein Kostenbeitrag für die regelmäßigen gemeinsamen Gruppenfrühstücke und ein monatlicher Kostenbeitrag für die Dokumentation der kindlichen Entwicklung nach § 6 dieser Satzung.

§ 2

Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendetem 10. Lebensmonat bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

1. für die Halbtagsbetreuung 280,00 €

2. für die Halbtagsbetreuung 280,00 € (Montag bis Freitag bis 13:30 Uhr und dann Inanspruchnahme der flexiblen Abholzeiten, dabei entspricht 1 Modul = 90 Minuten)
3. für die Ganztagsbetreuung 380,00 €
4. für die dreitägige Halbtagsbetreuung (3 Tage in der Woche) 168,00 €
5. für flexible Abholzeiten je ein Modul = 90 Minuten, 2,50 € je Modul

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr

bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. für die Halbtagsbetreuung 194,50 €
2. für die Halbtagsbetreuung 194,50 € (Montag bis Freitag bis 13:30 Uhr und dann Inanspruchnahme der flexiblen Abholzeiten, dabei entspricht 1 Modul = 90 Minuten)
3. für die Ganztagsbetreuung 263,50 €
4. für die dreitägige Halbtagsbetreuung (3 Tage in der Woche) 120,50 €
5. für flexible Abholzeiten je ein Modul = 90 Minuten, 2,50 € je Modul

(3) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. für die Halbtagsbetreuung 178,50 €
2. für die Halbtagsbetreuung 178,50 € (Montag bis Freitag bis 13.30 Uhr und dann Inanspruchnahme der flexiblen Abholzeiten, dabei entspricht 1 Modul = 90 Minuten)
3. für die Ganztagsbetreuung 239,50 €
4. für flexible Abholzeiten je ein Modul = 90 Minuten, 2,50 € je Modul

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Zierenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes: ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde. Die Beitragsfreistellung gilt ab dem Monat, der dem Monat des 3. Geburtstags folgt.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung des Abs. 1 anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Zierenberg betreut, sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben, für jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

(2) Der Magistrat der Stadt Zierenberg wird ermächtigt, Zuschüsse für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und dafür entsprechende Richtlinien zu erlassen oder in begründeten Einzelfällen eine teilweise oder vollständige Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Bei Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist ein entsprechendes Verpflegungsentgelt zu entrichten, das der Magistrat je nach Verpflegungsanbieter kostendeckend festlegt. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung im Voraus bekannt gemacht.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für den vollen Monat und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag für die Module und das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind am 15. des Folgemonats zu zahlen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik, Pandemie) weiterzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Zierenberg vom 01.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

Zierenberg, den 15.11.2022


(Bürgermeister)

